

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 14/14 B

L 5 EG 5/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 EG 8/09 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch,
Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2014 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache streiten die Beteiligten über die Höhe des dem Kläger und Inhaber eines Gewerbebetriebs in der Zeit vom 30.7.2007 bis zum 29.7.2008 zustehenden Elterngeldes. Der Beklagte setzte das Elterngeld ursprünglich vorläufig auf monatlich 1218,54 Euro (*Bescheid vom 30.11.2007*) und später endgültig auf monatlich 300 Euro fest. Der überzahlte Betrag wurde zurückgefordert (*Bescheid vom 5.12.2008; Widerspruchsbescheid vom 11.5.2009*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Beklagte habe das Elterngeld zutreffend berechnet und auch die Rückforderung sei rechtmäßig (*Beschluss vom 17.7.2012, dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 19.7.2012*).
- 2 Mit der Beschwerde vom 18.7.2014 wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss und beantragt hierfür Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen.
- 4 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich einzulegen (§ 160a Abs 1 S 2 iVm § 153 Abs 4 S 3, § 158 S 3 SGG, § 73 Abs 4 SGG). Der Kläger hätte mithin die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG, welcher seinem damaligen Prozessbevollmächtigten am 19.7.2012 mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung zugestellt wurde, bis zum Ablauf des 20.8.2012 (Montag) einlegen müssen (§ 64 Abs 2 und 3 SGG). Dem genügt die erst zwei Jahre später, am 18.7.2014 beim BSG eingegangene Beschwerdeschrift nicht.
- 5 2. Dem Kläger ist auch nicht antragsgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdeeinlegungsfrist zu gewähren (§ 67 Abs 1 SGG). Jedenfalls die Voraussetzung hierfür, nämlich dass der Kläger ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, ist nicht erfüllt. Der Umstand, dass er nach seinen Angaben von dem Beschluss keine Kenntnis über seinen Prozessbevollmächtigten erhalten hat, ändert hieran nichts. Der Kläger hat schuldhaft die Beschwerdeeinlegungsfrist versäumt, da er sich das Verschulden seines damaligen Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen muss (§ 73 Abs 4 S 1 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO). Ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten



selbst - sowie der von ihm beschäftigten, zur Rechtsvertretung im Prozess befugten Personen - ist der Prozesspartei stets zuzurechnen (s § 73 SGG und dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 3e, 9e und § 73 RdNr 49 bis 54, jeweils mwN).

- 6 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 4. Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 8 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)